damals nur in die Teufe gearbeitet, und daher oft aufs neue schürfen und senken mussen. Wenn nun damals jemand eine neue Fundgrube ausgeschürft und endlich bezeugen konnen, daß er der erste Fünder derselben gewesen, hat ihn der Bergmeister mit einer Schnur von der Mitten des Runne baums am Haspel hinaufwarts viertehalb Lehn und herabwarts auch so viel vermessen, daß er also 7. Lehn bekommen, welche er alle durch besondre Pingen oder Gruben bewältigen muffen. Ferner hat er den Marggrafen zu Meißen als kandesfürsten, dessen Gemahlin, dem Fürstlichen Kammerer und dem Bergmeister jedem 2. Lehn, und dann ihm selbst dem Reufänger, Fünder ober Muther auch 2. Lehn, eines hinter sich das andre vor sich vermessen. Es ist aber hernach diese Gewohnheit gang abgekommen. Denn ift wird in den mei. sten Bergstätten eine Fundgrube ober die erste Zeche auf einen neuen Gange nur auf 6. Lebn in der Länge vermessen, oder auf 3. Wehre. Ein lehn halt 7. Lachter in der Wierung, das ist 3%. Lachter ins Hangende des Ganges und auch so viel ins Liegende, daß also eine jede Fundgrube 42. Lachter (jede Lachter zu 3½. Frenberger Elle gerechnet,) in der Länge und 7. Lachter in der Breite bekommt. Werden nun Obere und Untere Maasen bazu gemuthet und bestätiget; so kann sich eine Fundgrube fehr weit ausbreiten, ohne nothig zu haben, immer neue Tageschächte zu senken.

Etwas

vom Ursprunge der Bergämter in Sachsen.

Michter und Schöppen waren die ersten Bergrichter, welche de auch zugleich geringe Civilsachen richteten, und sie machten Anfangs in den Bergstädten die ganze Stadtobrigsteit aus. Die Bergstädte wuchsen und es wandten sich viele Professionisten dahin. Der Bergrichter war, ohne seine Bergwertsgeschäfte zu vernachläßigen, nicht in Stande, ihre Gerrichte